

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Recruitwerk GmbH („RECRUITWERK“)

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Lieferungen zwischen RECRUITWERK und seinen Kunden, und zwar in der Fassung, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültig ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam.

1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt RECRUITWERK dem Kunden schriftlich bekannt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen weist RECRUITWERK den Kunden bei der Bekanntgabe besonders hin. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzung an RECRUITWERK absenden.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand der Geschäftsverbindung zwischen RECRUITWERK und dem Kunden ist die Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Bereich der Personalwerbung, der Personalrekrutierung, der Unternehmenspräsentation und der Unternehmenskommunikation (Recruitment Advertising, Interactive Communications, Response Management, Employer Branding, Student Communications und Employee Communications) durch RECRUITWERK.

2.2 Soweit RECRUITWERK technische Dienstleistungen, z.B. die Bereitstellung von Host-Rechner-Speicherkapazitäten zur Speicherung von Website-Informationen gegenüber dem Kunden zu erbringen hat, schuldet RECRUITWERK den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses branchenüblichen Stand der Technik. RECRUITWERK ist nicht zur Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten des Kunden entsprechend der technischen Weiterentwicklung verpflichtet.

2.3 RECRUITWERK ist berechtigt, technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen der von ihr eingesetzten Infrastruktur und die Anpassung an allgemein zugängliche Standards oder gesetzliche Änderungen vorzunehmen, so weit die damit für den Kunden verbundenen Folgen diesem zumutbar sind.

2.4 Soweit RECRUITWERK zusätzlich zu den in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Vertrages aufgeführten Leistungen kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, kann RECRUITWERK diese ohne Zustimmung des Kunden kurzfristig einstellen; RECRUITWERK wird dies jedoch dem Kunden möglichst rechtzeitig mitteilen.

2.5 RECRUITWERK ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen einzusetzen. Soweit die Erbringung der Leistungen von RECRUITWERK von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und Vermittlungseinrichtungen Dritter abhängig

ist, weist RECRUITWERK darauf hin, dass sich Qualitätsabweichungen aufgrund von anderen Leistungsstandards solcher Dritter (z.B. Telefondienstleister, Internetanbieter) ergeben können, auf die RECRUITWERK keinen Einfluss hat.

2.6 Bei Leistungen von RECRUITWERK, die unter Einbindung des Internet zu erfolgen haben, lassen Störungen der Qualität des Zugangs zum Internet und/oder des Datenverkehrs im Internet aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die RECRUITWERK nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways von Internet-Providern) den Vergütungsanspruch von RECRUITWERK unberührt und bleiben bei der Berechnung der Service Level nach Ziff. 7 unberücksichtigt.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1 Die Angebote von RECRUITWERK sind freibleibend und unverbindlich. Ein wirksamer Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme des Auftrags des Kunden durch RECRUITWERK oder durch Erbringung der beauftragten Leistung zustande.

3.2 Termine sind nur soweit verbindlich, als dass sie schriftlich niedergelegt wurden.

3.3 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend und nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich RECRUITWERK Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Auftragsbedingungen

4.1 Fixtermine sind im Auftrag ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und bedürfen zur Verbindlichkeit einer ausdrücklichen Zustimmung durch RECRUITWERK.

4.2 Der Kunde hat RECRUITWERK alle für die Leistungserbringung erforderlichen technischen und projektbezogenen Informationen, Daten und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und RECRUITWERK hierbei bestmöglich zu unterstützen, vor allem In Hinblick auf Text, Bildmaterial, Firmenlogos. Im Rahmen der Webseitenerstellung ist der Kunde gehalten, RECRUITWERK eigene Vorstellungen zu unterbreiten. Terminzusagen durch RECRUITWERK stehen unter der Bedingung, dass der Kunde sämtliche von RECRUITWERK für die Bearbeitung als notwendig vereinbarten Materialien und Informationen spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt des Bearbeitungsbeginns zur Verfügung stellt.

4.3 Aufträge des Kunden müssen ihren Inhalt eindeutig und zweifelsfrei erkennen lassen. Bei Verzögerungen oder Mehraufwand, die der Kunde aufgrund der Lieferung nicht eindeutiger oder unvollständiger Informationen und Unterlagen verursacht hat, ist der Kunde verpflichtet, RECRUITWERK den dadurch entstandenen Schaden und Mehraufwendungen zu ersetzen. Die Leistungs- und Lieferzeit von RECRUITWERK verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des von RECRUITWERK nicht zu vertretenden Leistungshindernisses.

4.4 RECRUITWERK behält sich das Eigentum an den gelieferten Werken bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

5. Preise und Vergütung

5.1 Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

5.2 Ist die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter vereinbart und hat RECRUITWERK die Vergütung für diese Leistungen zu verauslagern, so kann RECRUITWERK einen angemessenen Vorschuss verlangen. Regelmäßige, abschnittsweise bemessene Vergütungen, z.B. für die Bereitstellung von Host-Rechner-Speicherkapazitäten zur Speicherung von Website-Informationen, sind jeweils im Voraus zu bezahlen.

5.3 Die Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen und wird in jeweils gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.4 Zahlungen werden mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und sind auf das von RECRUITWERK benannte Konto zu leisten. Der Abzug eines Skontos bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. RECRUITWERK ist berechtigt, dem Kunden eine Rechnung oder Zahlungsaufstellung auch in elektronischer Form zu übermitteln.

5.5 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.

5.6 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Auftragnehmer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.7 RECRUITWERK ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken an Dritte weiter zu veräußern und abzutreten.

6. Virenkontrolle/Missbrauch

6.1 RECRUITWERK wird in regelmäßigen angemessenen Abständen eine Virenkontrolle auf den Host-Rechnern durchführen, auf denen Inhalte des Kunden für den Abruf durch Dritte bereitgehalten werden (insbesondere aus dem Internet). RECRUITWERK wird darüber hinaus die üblichen Sicherheitsvorkehrungen gegen den missbräuchlichen Zugriff Unbefugter auf die auf diesen Rechnern befindlichen Informationen und zur Abwehr von Störungen durch Dritte treffen. Sofern RECRUITWERK einen Virenbefall oder unberechtigte Zugriffe Dritter auf diese feststellt und sich diese Vorkommnisse negativ auf die Verfügbarkeit oder den Inhalt der Informationen des Kunden auswirken können, wird RECRUITWERK den Kunden unverzüglich entsprechend informieren und mit ihm die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

6.2 Der Kunde hat regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die in CMS-Systemen eingegebenen Daten.

7. Service Level und Wartungsarbeiten

7.1 RECRUITWERK gewährleistet bei Leistungen von RECRUITWERK, die einen Abruf von Inhalten und Informationen des Kunden durch Dritte vorsehen (insbesondere aus dem Internet) eine durchschnittliche Jahresverfügbarkeit von 97% am Interneteinwahlpunkt von RECRUITWERK. Insbesondere Störungen, auf die RECRUITWERK wegen der Natur des Internet keinen Einfluss hat, bleiben bei der Bemessung dieser Verfügbarkeit außer Betracht.

7.2 RECRUITWERK behält sich vor, 2-4% der jährlichen Betriebszeit von Rechnern mit Internetinhalten des Kunden für Wartungsarbeiten zu nutzen. Bei der Durchführung der Wartungsarbeiten wird sich RECRUITWERK bemühen, auf die Interessen des Kunden Rücksicht zu nehmen und die Arbeiten nach Möglichkeit zu einer Zeit durchzuführen, in der eine geringe Nutzung der Dienste erfolgt. RECRUITWERK wird darüber hinaus – soweit möglich – den Kunden rechtzeitig über bevorstehende Wartungsarbeiten informieren. Während der Wartungsarbeiten können alle oder einzelne der von RECRUITWERK geschuldeten Dienste nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die sich daraus ergebenden Behinderungen sind vom Kunden hinzunehmen. Eventuelle wartungsbedingte Ausfallzeiten bleiben bei der Berechnung der von RECRUITWERK gemäß Ziff.7.1 geschuldeten Verfügbarkeit unberücksichtigt.

8. Haftung für Inhalte

8.1 RECRUITWERK ist nicht für den Inhalt von Webseiten verantwortlich und nicht verpflichtet, die von dem Kunden bereitgestellten Inhalte auf deren Vereinbarkeit mit den Gesetzesvorschriften zu überprüfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem AGG. Für den Fall, dass die vom Kunden angebotenen Inhalte rechtswidrig oder gesetzwidrig sind (z.B. rassistisch, gewaltverherrlichend, anstößig, diskriminierend im Sinne von § 1 AGG) oder ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Verdacht dafür besteht, behält sich RECRUITWERK das Recht vor, den Zugriff auf diese Inhalte unverzüglich zu sperren. Soweit RECRUITWERK eine Beschränkung der Sperre auf die betroffenen Inhalte nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann RECRUITWERK das gesamte Angebot des Kunden sperren. Die Berechtigung zur Sperrung besteht dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass seine Inhalte rechtmäßig sind bzw. er die zu deren Veröffentlichung erforderlichen Rechte innehat.

8.2 Falls gegen RECRUITWERK strafrechtliche, zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit Inhalten erhoben werden, die der Kunde RECRUITWERK zur Verfügung gestellt hat, ist der Kunde verpflichtet, RECRUITWERK bei der Abwehr dieser Ansprüche nach besten Kräften zu unterstützen und RECRUITWERK von sämtlichen im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstehenden Schäden und Aufwendungen inklusive der angemessenen Rechtsverteidigungskosten freizustellen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche im Zusammenhang mit einem von dem Kunden veranlassten Verstoß gegen das AGG.

9. Rücktritt und Kündigung

Erbringt RECRUITWERK eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, ist der Kunde nur dann zu einem Rücktritt von dem Vertrag oder zu Schadensersatz statt der Leistung berechtigt, wenn es sich um eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung handelt, der Kunde RECRUITWERK eine schriftliche Mahnung, mit der Aufforderung, die Leistung binnen einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen vertragsgemäß zu erbringen, hat zukommen lassen und RECRUITWERK dennoch nicht binnen dieser Frist geleistet hat. § 323 Abs. 2 bis 6 sowie § 326 Abs. 5 BGB bleiben im Übrigen unberührt. In der Fristsetzung ist insbesondere diejenige fällige Leistung genau zu bezeichnen, wegen der die Fristsetzung ausgesprochen wird (qualifizierte Fristsetzung). Falls RECRUITWERK auch innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist nicht oder nicht vertragsgemäß geleistet haben sollte, kann RECRUITWERK den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern sich zu erklären, ob er weiter auf Nacherfüllung besteht oder von den sonstigen ihm zustehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machen möchte. Während des Laufs dieser von RECRUITWERK gesetzten Frist kann RECRUITWERK die Leistung bis zur Entscheidung des Kunden einstellen.

10. Nutzungsrecht

10.1 RECRUITWERK räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Recht der Nutzung und sonstigen Verwendung geschützter und nicht geschützter Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Techniken ein, die im Rahmen der Vertragserfüllung durch RECRUITWERK verwendet oder entwickelt wurden.

10.2 Im Fall der Bereitstellung von Host-Rechner-Speicherkapazitäten zur Speicherung von Website-Informationen räumt der Kunde RECRUITWERK ein einfaches, zeitlich auf die Dauer des Vertrages begrenztes Recht ein, geschützte und nicht geschützte Inhalte zu Zwecken dieses Vertrages auf dem Server zu speichern und eine ausreichende Anzahl von Backup-Kopien anzufertigen. Dies umfasst auch das Recht von RECRUITWERK, die geschützten Inhalte über das von RECRUITWERK unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu den Inhalten von einem Ort und einer Zeit haben, die sie jeweils individuell wählen. Soweit nach Beendigung dieses Vertrages geschützte Inhalte von Dritten in Cache-Speichern vorgehalten werden, wird diese Speicherung nicht mehr RECRUITWERK zugerechnet.

10.3 Werden Werke durch RECRUITWERK erstellt und bearbeitet, sei es nach eigenen gestalterischen Maßstäben oder nach Vorgaben, Wünschen oder Vorlagen des Kunden, so stehen RECRUITWERK alle Rechte an den Werken zu. Dies gilt sowohl für vollständig durch RECRUITWERK gestaltete Werke als auch für Teile von Waren, deren gestalterische Urheberschaft RECRUITWERK zuzurechnen ist, unbenommen fremder Urheberrechte an weiteren Teilen dieser Werke.

10.4 Ist kein spezifischer Nutzungsumfang und -zeitraum vereinbart, räumt RECRUITWERK dem Kunden abhängig von der Art der angefertigten Arbeiten ein einfaches Recht der Nutzung in der folgenden Weise ein:

- für Illustrationen und Fotografien: die einmalige Veröffentlichung/ Verwendungen in bei der Auftragserteilung vorgesehener Art und vorgesehenem Medium für unbegrenzte zeitliche Dauer;
- für Texte: die einmalige Veröffentlichung /Verwendung in bei der Auftragserteilung vorgesehener Art und vorgesehenem Medium für unbegrenzte zeitliche Dauer;
- Gestaltungsraster: die unbeschränkte Vervielfältigung und Weitergabe an Dienstleister zwecks Adaption von Werbemitteln für den im Auftrag vorgesehenen Endkunden; weiterhin die Ergänzung, jedoch nicht Modifikation der gelieferten Gestaltungsraster, nicht aber die Benutzung zur Adaption von Gestaltungsrastern für andere als den im Auftrag vorgesehenen Endkunden;
- für alle anderen Formen von Werken: die einmalige Verwendung entsprechend dem im Auftrag spezifizierten Verwendungszweck; ist ein Verwendungszweck nicht aus dem Auftrag ersichtlich, bedarf jegliche Verwendung der Genehmigung durch RECRUITWERK.

10.5 Der Kunde sichert zu, die Rechte an allen RECRUITWERK überlassenen Informationen und Unterlagen zu haben, keine Rechte Dritter, insbesondere an Domainnahmen, verletzt und dass im Falle der Existenz von Rechten Dritter an den von ihm eingestellten Inhalten diese vollständig und wirksam ihm das Recht übertragen haben, das nach diesem § 10.2 genannte Nutzungsrecht einzuräumen.

11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von RECRUITWERK erbrachten Leistungen nach Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber RECRUITWERK zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln hat innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Leistungen, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels zu erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der Dienstleistung oder des Werks von der Auftragsbestätigung. Mängelansprüche des Kunden gegen RECRUITWERK sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen und verjähren im Übrigen nach 12 Monaten nach Erbringung der Leistung gegenüber bzw. Ablieferung bei dem Kunden.

11.2 Die Haftung von RECRUITWERK – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die RECRUITWERK oder Erfüllungsgehilfen von RECRUITWERK vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Soweit RECRUITWERK keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von RECRUITWERK ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

11.3 Soweit die Haftung RECRUITWERK gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RECRUITWERK.

11.4 RECRUITWERK ist nach den obigen Vorschriften nur für die grafische und technische Aufbereitung von Webseiten nach dem jeweils geltenden HTML-Standard verantwortlich. RECRUITWERK steht nicht dafür ein, dass HTML-Dokumente mit allen Browsern identisch dargestellt werden.

11.5 RECRUITWERK haftet nicht in Fällen, in denen der Kunde Eingriffe am Quelltext der Webseiten vornimmt oder bei Ausfällen im Internet, wie z.B. Serverausfällen, die dazu führen, dass Webseiten auch kurzfristig nicht aufgerufen werden können.

11.6 Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

12. Geheimhaltung

12.1 RECRUITWERK verpflichtet sich, alle im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages und seiner Durchführung erlangten Informationen, insbesondere Pläne, technische Zeichnungen und Darstellungen, Projekt- und Zeitabläufe, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen usw. (im Folgenden: „Unterlagen“), soweit diese für den Kunden individuell hergestellt wurden oder von diesem zur Verfügung gestellt wurden, geheim zu halten.

12.2 Unterlagen nach vorstehendem Absatz dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kunden an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich.

12.3 RECRUITWERK ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen. Der Kunde erteilt hiermit seine diesbezügliche, ausdrückliche Zustimmung und kann diese jederzeit schriftlich gegenüber RECRUITWERK widerrufen. RECRUITWERK wird in diesem Fall eine angemessene Frist eingeräumt, um die Referenzbenennungen rückgängig zu machen, soweit dies RECRUITWERK zumutbar und möglich ist.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

13.2 Der Vertrag und die gesamte Rechtsbeziehung der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Erfüllungsort ist Wiesbaden.

13.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Es ist RECRUITWERK jedoch unbenommen, am Gerichtsstand des Kunden zu klagen.



13.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise aus anderen Gründen als wegen einer Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Bestimmung zu treffen, die dem inhaltlich und wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt oder die Lücke ausfüllt.

Recruitwerk GmbH Herzogspitalstraße 6, 80331 München